

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. | Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates.

Nr. 10. **15. August 1916.** **1. Jahrg.**

88.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916,

betreffend die Gerichtsbarkeit.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militargewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Gerichtsorganisation.

Die Gerichtsbarkeit wird, soweit sie nicht den Militärgerichten (Feldgerichten) zusteht, teils in I. Instanz von den Friedensgerichten und in II. Instanz von den Gerichten der Kreiskommandos (niedere Gerichtsbarkeit), teils in I. Instanz von den Gerichtshöfen und in II. Instanz vom Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement ausgeübt (höhere Gerichtsbarkeit).

Artikel II.

Niedere Gerichtsbarkeit.

a) Friedensgerichte.

§ 1.

Die Friedensgerichte treten an Stelle der bisherigen Gemeindegerichte und Friedensgerichte.

Jedes Friedensgericht übt in seinem Amtsgebiete die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten aus, in denen bisher das Gemeindegericht oder das Friedensgericht zuständig war.

Die Friedensrichter, Schöffen und Schriftführer werden vom Kreiskommandanten bestellt und können von ihm jederzeit enthoben werden.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Besetzung und Geschäftsführung der Gemeindegerichte auf die Friedensgerichte Anwendung.

Ein staatlicher Richter, der zum Friedensrichter bestellt ist, urteilt ohne Heranziehung von Schöffen.

§ 2.

Der Kreiskommandant kann mit Genehmigung des Militärgeneralgouverneurs Änderungen des Amtssitzes und des Amtssgebietes der Friedensgerichte innerhalb des Kreises durch eine im Amtsblatte kundgemachte Verfügung anordnen.

b) Kreisgerichte.

§ 3.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte entscheidet das Gericht des Kreiskommandos (Kreisgericht) in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Als Stimmführer werden vom Kreiskommandanten je nach den örtlichen Verhältnissen dem Kreiskommando zugeteilte staatliche Richter oder Friedensrichter berufen.

Der Friedensrichter, der in I. Instanz mit dersel-

ben Angelegenheit befasst war, darf an der Entscheidung in II. Instanz nicht teilnehmen.

§ 4.

Das Kreisgericht und sein Vorsitzender (§ 3, Absatz 2) versehen alle richterlichen und Verwaltungsgeschäfte, die nach den Landesgesetzen dem Friedensrichtertage oder seinem Vorsitzenden übertragen waren und nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

Der Vorsitzende übt insbesondere die unmittelbare Dienstaufsicht über die Friedensgerichte aus. Er kann anstatt des örtlich zuständigen ein anderes Friedensgericht zur Entscheidung einer Rechtssache oder Führung einer Vormundschaftsangelegenheit bis auf Widerruf delegieren und den Vorsitz im Familienrate einem anderen Friedensrichter übertragen.

Artikel III.

Höhere Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtshöfe.

§ 5.

Zur Ausübung der nicht den Friedensgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit werden im Sinne des Artikels I Gerichtshöfe bestellt:

in Kielce für die Kreise Busk, Jędrzejów, Kielce, Miechów, Olkusz, Pińczow und Włoszczowa;

in Lublin für die Kreise Biłgoraj, Chołm, Grubieszów, Janów, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Puławy, Tomaszów und Zamość;

in Piotrków für die Kreise Dąbrowa, Nowo-Radomsk und Piotrków;

in Radom für die Kreise Końsk, Koziencie, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz und Wierzbnik.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung die Amtsgebiete der Gerichtshöfe ändern. Die Grenzen dieser Amtsgebiete dürfen die Kreisgrenzen nicht durchschneiden.

§ 6.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Die Vorschriften über die Erledigung gewisser Angelegenheiten durch einen Einzelrichter bleiben aufrecht.

Der Gerichtshof übt für den Kreis, in dem er seinen Sitz hat, die Funktionen des Kreisgerichtes aus (§ 3, Absatz 1, § 4).

b) Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

§ 7.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Armeeoberkommando bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Berufungsgerichtes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Artikel VI.

Allgemeine und Verfahrensvorschriften.

§ 13.

Die Kassationsklage ist in Zivilsachen niemals, in Strafsachen nur gegen die in Artikel 124 der Strafprozesordnung bezeichneten Urteile der Friedensgerichte zulässig. Über den Antrag auf Revision oder Aufhebung des Urteiles gemäss Artikel 187, 794, 795 der Zivilprozessordnung sowie auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäss Artikel 180, 934 der Strafprozessordnung entscheidet endgültig das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

Die bestehende Instanzordnung in Vormundschaftssachen (Artikel 1663, 1664, 1670 Zivilprozessordnung) und in Hypothekarangelegenheiten bleibt unberührt. Das Kollegium zur Erledigung von Hypothekarangelegenheiten ist nach den einschlägigen Vorschriften zusammenzusetzen. Soweit dies untunlich ist, kann der Militärgeneralgouverneur Abänderungen verfügen.

§ 14.

In Strafsachen wird die öffentliche Anklage von den Kreisgerichten, den Gerichtshöfen und dem Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement von einem Gerichtsbeamten vertreten.

Wenn nach den Landesgesetzen an dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen der Staatsanwalt teilzunehmen hat und das Gericht eine solche Vertretung nach dem Stande der Sache für geboten erachtet, ist ein Kurator zu bestellen, der die dem Staatsanwalte obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

§ 15.

Kundmachungen, die nach bisherigen Vorschriften im Amtsblatte des ehemaligen Gouvernement oder des Senates oder in anderen amtlichen Blättern erfolgen sollten, sind im Verordnungsblatte des k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen einzuschalten. Ausserdem kann das Gericht die Kundmachung auch in anderen Blättern und auf andere Weise anordnen.

Ein Ediktalverfahren darf weder eingeleitet noch fortgesetzt werden, wenn ein Beteiligter davon offenbar nicht Kenntnis erlangen kann und wenn ihm ein unwiederbringlicher Schaden droht. Es kann aber Sicherstellung des Anspruches gemäss Artikel 590 ff. der

Zivilprozessordnung bewilligt werden.

§ 16.

§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. 1915, Nr. 38 V. Bl., hat zu lauten:

„Zur Untersuchung ist das Friedensgericht berufen. In den Fällen des § 1 entscheidet das Friedensgericht selbst, wenn nicht nach § 3 der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung einer Betriebsstätte oder der Ausschluss vom Marktbesuche auszusprechen ist. In allen anderen Fällen wird die Angelegenheit nach Erhebung des Sachverhaltes dem Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt. Der Kreiskommandant kann die Untersuchung und Bestrafung für die Amtsgebiete mehrer Friedensgerichte einem Friedensrichter übertragen.

Im gerichtlichen Verfahren ist wenigstens ein Sachverständiger einzuvernehmen."

§ 17.

Ausnahmsbestimmungen, die sich nur gegen Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einer mit ihr verbündeten Macht richten, sind aufgehoben.

Artikel VII.

Schluss- und Übergangsbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Rechtssachen, die nach den Bestimmungen der Verordnung nicht vor das Gericht gehören würden, bei dem sie anhängig sind, sind nur dann abzutreten, wenn bis zum 20. Mai 1916 eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat und auch nicht anberaumt wurde; sonst ist das Verfahren von dem Gerichte zu Ende zu führen, das bisher damit befasst war. Anhängige Vormundschaften sind von dem bisher zuständigen Gerichte weiter zu führen.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

Auf Grund dieser Verordnung müssen von nun an alle Zivilklagen, bei welchen der Wert des Streitgegenstandes 300 Rubel übersteigt, an den Gerichtshof in Lublin eingebracht werden.

Die Zuständigkeit der Gemeindegerichte, die in ihrer bisherigen Zusammensetzung verbleiben, wird jetzt jener der Friedensgerichte gleichgestellt.

Als Stimmführer des Kreisgerichtes in Tomaszów werden gemäss der § 3 der oben angeführten Verordnung berufen:

k. k. Richter **Josef Terlecki** und die Friedensrichter **Taddeus Barcicki, Stanislaus Kiełczewski, Stanislaus Kowerski, Gregor Lipczyński und Wenzel Paluszyński.**

89.

Verlautbarung der Amtsblätter.

Da es sich herausgestellt hat, dass nicht allen Gemeindevorstehern und Schultheissen die Verordnungen des Amsblattes bekannt sind, bzw. dass sie sich nicht in genügendem Masse nach denselben richten, wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unkenntnis der Verfügungen niemanden rechtfertigen kann und dass die Nichtbefolgung der Verordnungen, die sich auf die Allgemeinheit beziehen, die vollkommen unschuldige Bevölkerung einer Bestrafung aussetzen würde.

Alle Gemeindevorsteher und Schultheisse haben daher jede Nummer des Amtsblattes unverzüglich nach dessen Erhalt durchzulesen, resp. sich durchlesen lassen, wenn sie selber nicht lesen können, und alle die Allgemeinheit betreffenden Verfügungen sofort zu veröffentlichen.

Jede Nichtbefolgung dieser Anordnung wird bestraft. Die Gendarmeriepostenkommandos und Finanzwachen haben jede diesbezügliche Vernachlässigung sofort dem Kreiskommando zu melden.

90.

Stempelpflichtige Eingaben.

Im Nachhange zu der im Amtsblatte Nr. 7, Punkt 56 verlautbarten Kundmachung betreffend die Anwendung der russichen Stempelgesetze wird Nachstehendes veröffentlicht:

Nicht gestempelte oder ungenügend gestempelte Schriftstücke werden in der Regel der Amtshandlung solange nicht unterzogen, bis die entfallende Gebühr entrichtet wird. Von der Einstellung des Verfahrens wird die Partei seitens Amtes unter Angabe der Höhe der mangelnden Gebühr verständigt. Ausnahmen hievon bilden jene Schriftstücke, zu deren Einbringung eine Präklusivfrist eingeräumt ist. Dieselben werden unter gleichzeitiger Veranlassung der Einhebung der Gebühr der Erledigung zugeführt werden.

Ergänzungen zum Stempeltarif.

Post	Der Stempelgebühr in der Höhe von	UNTERLIEGEN
I.	1 Rb. 25 Kop. von jedem Bogen	1. Abschriften der Erkenntnisse und Urteile der Gerichte betreffend die Bestätigung der Erbschaftsrechte, der letztwilligen Anordnung zum Vollzuge, ferner betreffend die Bestätigung der Eigentumsrechte auf Liegenschaften in Folge eingetretener Verjährung. 2. Bei den Berufungsgerichten des Militärgeneralgouvernements

Post.	Der Stempelgebühr in der Höhe von	UNTERLIEGEN
I.	1 Rb 25 Kop. von jedem Bogen	eingebrachte Berufungsschriften und Gesuche um Aufhebung der Urteile in Zivilangelegenheiten, die der Entscheidung der Gerichtshöfe unterliegen. 3. Exekutionsanordnungen, welche von den Kreisgerichten erlassen werden und Dokumente, welche die Einführung in den Besitz betreffen. 4. Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselgebühr unterliegen, wenn die Originalurkunde bezw. die protestierte Geldverpflichtung einer Gebühr von mehr als 1 Rubel 25 Kop. inklusive unterliegt.
II.	20 Kop. von jedem Bogen	Abschriften der an die Kreisgerichte und Berufungsgerichte in allen Angelegenheiten (mit Ausnahmen der Strafsachen) eingereichten Gesuche und anderer Schriftstücke und Kopien der Beilage, inwiefern diese letzteren nicht einer niedrigeren Gebühr unterliegen.

Stempelfrei sind:

In Sachen von allgemeinem Interesse	Schriftliche Korrespondenz mit Behörden und Ämtern, welche Privatpersonen und Instutionen auf Grund der allgemeinen und speziellen Vorschriften zu führen verpflichtet sind, oder zu der sie aufgefordert werden.
In gerichtlichen notariellen und vormundschaftlicher Angelegenheiten.	1. Schriftstücke autonomer Behörden in allen Angelegengeiten die sie in Gerichten einbringen. 2. Eingaben und andere Schriften und schriftliche Erledigungen, a) in Strafsachen bei gerichtlichen und administrativen Behörden, sowie betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen (diese Befreiung aber nicht Gefällsangelegenheiten, welche nur mit Geldstrafen ohne Umwandlung in Arrest geahndet werden). b) Eingaben bei den Friedens- und Gemeinderichten. 3. Eingaben und Erledigungen der Gesuche des Kridatars, 4. Schriftstücke derjenigen, denen das Gericht das Armenrecht zuerkannt hatte, in jener Angelegenheit, in welcher das Armenrecht zuerkannt wurde.
In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichtes	Eingaben betreffend die Errichtung von Lehranstalten und der Handwerklehrwerkstätten.
In landwirtschaftlichen Angelegenhaiten	Eingaben etz. und die darüber erlassenen Verfügungen betreffend die Entwässerungs-, Irrigations- und Bewässerungsunternehmungen.
In Steuer und Zoll-Angelegenheiten	Zeugnisse, welche zu Gunsten des Ärars mit speziellen Abgaben belegt werden (mit Ausnahme ihrer Kopien). Duplikate und Kopien der Zolldeklarationen, Frachtbriefe und Kundmachungen der Zollverwaltungen, wenn die Urschriften mit Stempelmarken versehen wurden.
In Angelegenheiten der Industrie, Verfrachtung von Waren und Ange-	1. Gesuche, Schriftstücke, etz., sowie die darüber erlassenen Erledigungen in Angelegenheiten: a) welche bei Fabriksinspektoren oder Ämtern für Fabriksange-

legenheiten des Post u. Telegraphenwesens.	legenheiten infolge der Beschwerden der Arbeiter oder aus Anlass der Überwachung der Fabriksarbeiten geführt werden, b) welche bei Ortsverwaltungen der Eisenbahn, Frabriksanstalten und anderen stattlichen Industrieunternehmungen geführt werden und ausschliesslich die Exploitation der Eisenbahnlinien, Fabriken, Anstalten und Unternehmungen betreffen, (z. B. Anschaffnng von Materialien, Verkauf von Waren, Ausführung der Privatbestellungen, Anstellung von Personen ohne Rechte der Staatsangestellten etz.). 2. Eingaben und Deklarationen, welche seitens der Instutionen und Privatpersonen bei den Zentral- und Ortsämtern in Sachen der Post- und Telegraphenkorrespondenz, sowie der Telephongespräche eingebracht werden. Beschwerden über unregelmässige Zustellung von Briefen und Depeschen, Rückersatzansprüche in diesen Angelegenheiten, sowie Entscheidungen darüber.
In Betreff der Pensionen, Aushilfen und anderen aus Dienstverhältnissen erworbenen Rechte.	1. Eingaben um Gewährung des ausgedienten Unterhaltes, oder Ausfolgung der zuerkannten Pension (auch Ruhegenusses). 2. Eingaben und Schriftstücke, sowie die darüber erlassenen Erledigungen um Zuerkennung einer einmaligen Geldaushilfe. Falls dem Bittsteller eine Aushilfe von über 50 Rubel zuerkannt wurde, wird für die Eingabe, Beilagen und Erledigung entfallende Stempelgebühr bei der Auszahlung der Aushilfe in Abzug gebracht.
Betreffend Sanitätswesen und öffentliche Fürsorge.	1. Gesuche und andere Schriften und ihre Erledigungen um Delegierung des Sanitätspersonales behufs Behandlung der Kranken in den von Seuchen heimgesuchten Ortschaften. 2. Gesundheitszeugnisse welche den aus der Quarantaine freigelassenen Personen ausgefolgt werden. Blatternimpf- sowie Sterbezeugnisse. 3. Sanitär-polizeiliche Konstatierungsprotokolle anlässlich der Verletzung und Verstümmlung von Fabriks- und Grubenarbeitern, sowie des Personales der Eisenbahnen, falls die Verletzungen etz. während ihrer Dienstleistung zugezogen wurden. 4. Gesuche und Schriften sowie deren Erledigungen um Entschädigung aus Anlass der in diesen Unternehmungen erlittenen Unfälle (auch freiwillige Vergleiche in diesen Angelegenheiten). 5. Eingaben und Schriftstücke der Arbeiter und gemieteten Diener in ärarischen Unternehmungen und ihrer Familien, betreffend Entschädigung anlässlich erlittener Unfälle und Verstümmelung, sowie deren Erledigungen. 6. Armutszeugnisse, die seitens der Polizei den verarmten Personen ausgestellt werden. 7. Gesuche und ihre schriftlichen Erledigungen um Aushilfe aus Anlass des eingetretenen Notstandes (Brand, Überschwemmungen, Missernte und dgl.).
Betreffend Kirchenverwaltung und Wohltätigkeitsangelegenheiten	1. Eingaben. Schriftstücke etz. u. die darüber erlassen Erledigungen: a) um Bewilligung zur Errichtung von Kirchen, Kappellen und dgl. aller Konfessionen. b) Um Versorgung derselben mit Geräten, Bekleidungen und liturgischen Büchern. c) Um Errichtung neuer Pfarrämter. d) Um Verleihung von geistlichen Kirchenämtern. 2. Eingaben, Schriftstücke und deren Erledigungen aller gesetzlich zugelassenen humanitären wohltätigen Vereine.

Bemerkt wird, dass die obigen Aufzählungen nur eine Ergänzung aber keine Abänderung der im Amtsblatte Nr. 7 Pkt. 56 kundgemachten Normen sind. Es bestehen somit die im Amtsblatte Nr. 7 Pkt. 56 als auch dle obigen Aufzählungen in Kraft.

91.

Exhbt. Nr. 6515/16.

Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 18. Juli 1916 Nr. 15782/16.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des AO. Kommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46, V.-Bl. wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 30 m von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei von Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiche Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem 1 1/2 m tiefen und 1 m breiten, ringsherumlaufenden Graben oder mit einer 2 m hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz“ anzubringen. Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, u. dgl., auf dem Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Äser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seucheverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt — falls dies noch nicht geschehen sein sollte — der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 des Vdg. des AO. Kommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46, V.-Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

92.

E. Nr. 4066/16.

Grenzverkehr.

Um in Hinkunft allen Irrtümern vorzubeugen, wird Nachstehendes verlautbart:

Die Eisenbahnbediensteten und ihre Angehörigen sind im Grenzverkehr zur Vorweisung eines Reisepasses nicht verpflichtet, sofern sie sich mit der vorgeschriebenen Eisenbahnlegitimation und dem amtlichen Dienstauftrage legitimieren.

Für Grenzbewohner, deren Wirtschaftsbetrieb die wiederholte Überschreitung der Grenze des okkupierten Gebietes erfordert, genügt zur Ausweisleistung eine durch das hierortige Kreiskommando ausgestellte „Iden-

titätsbescheinigung“ die gleichzeitig auch als Reiselegitimation im Nah- und Lokalverkehr gilt.

Endlich wird bemerkt, daß Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel, die von den Reisenden zum eigenen Gebrauche während der Reise mitgeführt werden, weder dem Ausfuhrverbote noch der Zollpflicht unterliegen.

93.

Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen.

Im Sinne des Militärgeneralgouvernements Befehles Nr. 39 vom 22. Juli 1916 auf Grund des Eslasses des AOK. M. V. Nr. 38288 vom 4./VII. 1916 wird bekannt gegeben, dass bei Austellung von Ausweisdukomenten (Identitätskarten, Reisepässe) sowie bei sonstigen Anlässen in Hinkunft die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 festgelegten Gebietes von Kongresspolen das Heimatsrecht besitzen, als **„Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen“** bezeichnet wird.

94.

E. Nr. 45098/16.

Anbauarbeiten am Sonntag.

Es wird bekannt gegeben, dass der Generaladministrator der Diözese Lublin der Bevölkerung die Dispens für die Anbauarbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienste erteilt und die Geistlichkeit angewiesen hat, dieses von der Kanzel zu verlautbaren.

95.

E. Nr. 3753/16.

Regelung des Umrechnungskurses des Rubels.

Auf Grund des Erlasses des M. G. G. vom 10. Juli 1916 F. A. Nr. 47034 wird Nachstehendes angeordnet:

Die Steuern samt Nebengebühren und Strafen werden grundsätzlich in Rubeln bemessen.

Die in Kronenwährung nach dem bisherigen Kurse (1 Rubel - 2 Kronen) vollzogenen, jedoch noch nicht zugestellten Vorschreibungen werden entsprechend richig gestellt.

Wo die Zahlungsaufträge bereits zugestellt worden sind, unterbleibt eine Reassummierung.

Die neue Umrechnung tritt mit dem 16. August l. J. in Kraft.

In Hinkunft werden die Zahlungsaufträge auf russ. Währung lauten, jedoch wird auf denselben deutlich ersichtlich gemacht. dass die Abstattung auch in Kronenwährung zu jeweilig geltenden Umrechnungskurse erfolgen kann.

96.

Nachlassgebühren.

Auf Grund des Art. 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt bis zum 5. jeden Quartales das Kreiskommando (Finanzabteilung) über alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden haben mittels Todesfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen sowie Privatpersonen, welche den Nachlass des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben, werden aufgefordert hievon unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben — ausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlassverfahren bereits abgeschlossen wurde — das Kreiskommando (Finanz-Abteilung) in Kenntnis zu setzen.

97.

Eichamt in Lublin.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass in Lublin ein k. u. k. Eichamt besteht.

98.

Kundmachung betreffend die Ablieferung der Waffen und der Muniton.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1916 V. Bl. Nr. 4 (Amtsblatt Nr. 6 Punkt 42) wird Nachstehendes bekannt gegeben:

Sämtliche im Besitze von Privatpersonen sich befindlichen Waffen, Munition für Feuerwaffen und Sprengstoffe müssen binnen 14 Tagen den zuständigen Gendarmeriepostenkommanden abgeliefert werden. Ausgenommen sind diejenigen Personen, die im Besitze von Waffenpässen sind. Ein Waffenpass enthebt von der Verpflichtung der Ablieferung der im Waffenpasse verzeichneten Waffen und der Muniton hiefür, Sprengstoffe müssen jedoch bedingungslos abgeliefert werden. Das k. u. k. Kreiskommando erteilt in berücksichtigungswürdigen Fällen die Erlaubnis zum Besitze von Waffen.

Diejenigen Personen, die im Besitze einer Interimsbewilligung zum Tragen von Waffen sind, haben innerhalb der oben festgesetzten Frist dieselbe dem k. u. k. Kreiskommando abzuliefern. Es wird an Stelle der Interimsbewilligung im Sinne der Verordung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915 V. B, Nr. 45 ein Waffenpass ausgestellt werden.

Bemerkt wird, dass ein Waffenpass zur Ausübung

der Jagd nicht berechtigt.

Der obigen Kundmachung Zuwiderhandelnde werden strenge bestraft werden.

Die Wójte und Schultheisse haben für die Befolgung der gegenständlichen Kundmachung Sorge zu tragen.

Die Kontrolle über die Befolgung derselben obliegt der Gendarmerie.

99.

Rohhäutebeschlagnahme, Ankauf.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 14. Juli 1916, J. Nr. 10.000/1916, wird betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten, folgendes verlautbart:

„Zum Ankaufe der, der Beschlagnahme unterliegenden Rinds- und Rosshäute, Kalb- und Schaffelle, einschliesslich Schafblössen sind nur die Herrn Dichter und Blumenthal in Lublin, bzw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom k. u. k. Kreiskommando in Tomaszów vidierten Legitimationen berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder, andere Verkauf bzw. Ankauf, daher auch durch Gerber, ist verboten und wird strengstens bestraft“.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

100.

Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 6. Juni 1916 ex Nr. 37595, betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung.

Mit Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zentralarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement. Kreisarbeitsvermittlungsämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim Militärgeneralgouvernement ein Zentralarbeitsvermittlungsamt, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Sitzes des Kreiskommandos bestellen.

Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen beteilt.

§ 2.

Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Auschluss von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen.

Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlungs, sowie die Erhebung, Feststellung und Evidenzhaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb desselben, sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten.

Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeoberkommandos.

§ 4.

Verfahren.

Die Arbeitnehmer sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitsgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte.

Meldungen, die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5.

Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements festgesetzt wird und die nach Abschhluss des Arbeitsvertrages zu entrichten ist.

Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Freiherr von Schenk Oberst, m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.